

Satzung des Vereins

„Ostfriesland schmeckt nach Meer e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.3.2001 in Aurich.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Registriernummer VR 839

Neufassung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am ... in Aurich.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ostfriesland schmeckt nach Meer e. V.“, abgekürzt OsnM e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aurich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen entlang der Nordseeküste
 - die Förderung der Verständigung der Menschen entlang der Nordseeküste
 - die Förderung der Pflege der friesischen Kultur mit Schwerpunkt Ernährungskultur
 - der Erhalt des Lebensraumes entlang der Nordseeküste durch den Schutz der Natur.
- (2) Der Verein verfolgt diese Zwecke durch Veranstalten und Durchführen von
 - Informations- und Bildungsprojekten,
 - wissenschaftlichen Untersuchungen,
 - Vorträgen, Diskussionen, Ausstellungen,
 - sonstigen Veranstaltungen und
 - Maßnahmen, die dem Vereinszweck und der Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Vereinsziele dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Geschäftjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch ausstehender Beitragsverpflichtungen.
- (7) Für alle in diesem Paragraphen genannten Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels des erforderlichen Schriftverkehrs ausschlaggebend.

§ 5 Mitgliedbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Zur Festlegung dieser Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beitragskassierung erfolgt mittels Bankeinzug.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Sie wird in der Regel vom Vorstandvorsitzenden geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn einer Versammlung die Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Weiteren:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer.
 - b) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden.
 - c) Festlegung der Anzahl der Beisitzer
 - d) Die Wahl der Beisitzer

- e) Die Festsetzung der Beitragsordnung.
 - f) Endgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - h) Die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.
- Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, die schriftlich zu protokollieren sind, mit einfacher Mehrheit. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand wird ergänzt durch Beisitzer, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beisitzer haben lediglich eine beratende Funktion und sollen helfen wichtige Außenkontakte zu pflegen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(6) Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen, aber mindestens zwei Mal jährlich.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweck und die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ökowerk Emden, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Haftung

Der Verein und seine Organe haften nur mit dem Vereinsvermögen

(Ort und Datum)

Unterschrift

Unterschriften

Unterschrift

Unterschrift